

# Verordnung des BBT über die berufliche Grundbildung

## Fachfrau/Fachmann Hauswirtschaft mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

vom 20. Dezember 2004

---

79613

Fachfrau/Fachmann Hauswirtschaft EFZ  
Gestionnaire en intendance CFC  
Impiegata/Impiegato d'economia domestica AFC

---

*Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT),  
gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup> (BBG)  
und auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003<sup>2</sup> (BBV),  
verordnet:*

### 1 Gegenstand und Dauer

#### Art. 1 Berufsbezeichnung und Berufsbild

<sup>1</sup> Die Berufsbezeichnung ist Fachfrau/Fachmann Hauswirtschaft.

<sup>2</sup> Fachleute Hauswirtschaft tragen mit ihrer Arbeit dazu bei, dass Menschen sich dort wohlfühlen, wo sie wohnen oder sich aufhalten. Sie führen fachgerecht und selbstständig hauswirtschaftliche Tätigkeiten nach ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten aus. Sie organisieren, fällen Entscheide und tragen Verantwortung im Umgang mit Ressourcen sowie der Umwelt. Sie sind teamorientiert und begegnen den Menschen, für die sie ihre Leistungen erbringen, mit Wertschätzung. Sie sind speziell befähigt für die Arbeit im Umfeld von Menschen, die Unterstützung und Pflege benötigen.

#### Art. 2 Modulare berufsbegleitende Ausbildung

<sup>1</sup> Die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Hauswirtschaft kann auch als modulare berufsbegleitende Ausbildung für Erwachsene angeboten werden.

<sup>2</sup> Zugelassen werden erwachsene Personen, die bei Eintritt über eine berufliche Erfahrung im Bereich der Hauswirtschaft von mindestens 3 Jahren verfügen.

SR 412.101.220.09

<sup>1</sup> SR 412.10

<sup>2</sup> SR 412.101

<sup>3</sup> Die Führung eines Familienhaushalts wird als berufliche Erfahrung im Bereich der Hauswirtschaft anerkannt.

### **Art. 3** Dauer und Beginn

<sup>1</sup> Die berufliche Grundbildung dauert 3 Jahre.

<sup>2</sup> Für Inhaberinnen oder Inhaber eines eidgenössischen Berufsattests Hauswirtschaft beginnt die berufliche Grundbildung mit dem 2. Bildungsjahr; für sie dauert die Grundbildung 2 Jahre.

<sup>3</sup> Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

## **2 Ziele und Anforderungen**

### **Art. 4** Kompetenzen

<sup>1</sup> Die Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen nach den Artikeln 5–7 beschrieben.

<sup>2</sup> Sie gelten für alle Lernorte.

### **Art. 5** Fachkompetenz

Die Fachkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a. Ernährung und Verpflegung;
- b. Wohnen und Reinigungstechnik;
- c. Wäscheversorgung;
- d. Gästebetreuung und Service;
- e. Administration;
- f. Gesundheits- und Sozialwesen.

### **Art. 6** Methodenkompetenz

Die Methodenkompetenz umfasst:

- a. Arbeitstechniken und Problemlösen;
- b. prozessorientiertes, vernetztes Denken und Handeln;
- c. Informations- und Kommunikationsstrategien;
- d. qualitätsorientiertes Denken und Handeln;
- e. Lernstrategien;
- f. Beratungsmethoden;
- g. Kreativitätstechniken;

- h. Präsentationstechniken;
- i. Transfervermögen;
- j. ökologisches Verhalten.

#### **Art. 7** Sozial- und Selbstkompetenz

Die Sozial- und Selbstkompetenz umfasst:

- a. eigenverantwortliches Handeln;
- b. lebenslanges Lernen;
- c. Kommunikationsfähigkeit;
- d. Konfliktfähigkeit;
- e. Teamfähigkeit;
- f. kundenorientiertes Denken und Handeln;
- g. Umgangsformen;
- h. Belastbarkeit.

### **3 Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz**

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz ab und erklären sie ihnen.

<sup>2</sup> Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt. Sie werden in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

### **4 Anteile der Lernorte und Unterrichtssprache**

#### **Art. 9** Anteile der Lernorte

<sup>1</sup> Die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt an 4 Tagen pro Woche.

<sup>2</sup> Die schulische Bildung im obligatorischen Unterricht erfolgt in 1080 Lektionen. Davon entfallen auf den Sportunterricht 120 Lektionen.

<sup>3</sup> Die überbetrieblichen Kurse umfassen insgesamt 12 Tage zu 8 Stunden. Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden keine überbetrieblichen Kurse mehr statt.

**Art. 10** Unterrichtssprache

<sup>1</sup> Unterrichtssprache ist in der Regel die Landessprache des Schulortes.

<sup>2</sup> Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulortes und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.

<sup>3</sup> Die Kantone können andere Unterrichtssprachen zulassen.

**5 Bildungsplan und Allgemeinbildung****Art. 11** Bildungsplan

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan vor, der von der verantwortlichen Organisation der Arbeitswelt erarbeitet und vom BBT genehmigt ist.

<sup>2</sup> Der Bildungsplan führt die Handlungskompetenzen nach den Artikeln 5–7 wie folgt näher aus:

- a. Er begründet sie in ihrer Wichtigkeit für die berufliche Grundbildung.
- b. Er bestimmt, welches Verhalten in bestimmten Handlungssituationen am Arbeitsplatz erwartet wird.
- c. Er differenziert die Handlungskompetenzen in konkrete Leistungsziele aus.
- d. Er bezieht sie konsistent auf die Qualifikationsverfahren und beschreibt deren System.

<sup>3</sup> Der Bildungsplan legt überdies fest:

- a. die curriculare Gliederung der beruflichen Grundbildung;
- b. die Aufteilung der überbetrieblichen Kurse über die Dauer der Grundbildung und die Organisation der Kurse;
- c. die Qualifikationsbereiche, die im Notenausweis nach Artikel 22 Absatz 3 genannt werden und für die Wiederholungen nach Artikel 20 zählen;
- d. die Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz.

<sup>4</sup> Dem Bildungsplan angefügt ist die Liste der Unterlagen zur Umsetzung der beruflichen Grundbildung für Fachleute Hauswirtschaft mit Titel, Datum und Bezugsquelle.

**Art. 12** Allgemeinbildung

Für den allgemein bildenden Unterricht gilt der entsprechende Rahmenlehrplan des BBT.

## **6 Anforderungen an die Anbieter der Bildung im Lehrbetrieb**

### **Art. 13** Höchstzahl der Lernenden

<sup>1</sup> In einem Betrieb, in dem eine entsprechend qualifizierte Berufsbildnerin oder ein entsprechend qualifizierter Berufsbildner zu 100 Prozent beschäftigt ist, darf eine lernende Person ausgebildet werden.

<sup>2</sup> Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

<sup>3</sup> Als Fachkraft gilt, wer über ein Fähigkeitszeugnis im Fachbereich Hauswirtschaft oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

<sup>4</sup> Tritt eine lernende Person in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung ein, so kann eine weitere lernende Person ihre Bildung beginnen.

### **Art. 14** Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Mindestanforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Fähigkeitszeugnis Fachfrau/Fachmann Hauswirtschaft und mindestens 2 Jahre berufliche Praxis;
- b. Fähigkeitszeugnis Hauswirtschafterin und Hauswirtschafter und mindestens 2 Jahre berufliche Praxis;
- c. Fähigkeitszeugnis verwandter Berufe und mindestens 2 Jahre berufliche Praxis im Berufsfeld Hauswirtschaft;
- d. höherer hauswirtschaftlicher Berufsabschluss.

## **7 Lern- und Leistungsdokumentation**

### **Art. 15** Lerndokumentation im Betrieb

<sup>1</sup> Die lernende Person führt eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und ihre Erfahrungen im Betrieb festhält.

<sup>2</sup> Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner kontrolliert und unterzeichnet die Lerndokumentation quartalsweise. Sie oder er bespricht sie mindestens einmal pro Semester mit der lernenden Person.

<sup>3</sup> Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält den Bildungsstand der lernenden Person gestützt auf deren Lerndokumentation in einem eigenen Dokument fest.

**Art. 16** Dokumentation der Leistungen in der schulisch organisierten Bildung

<sup>1</sup> Die Anbieter der schulischen Bildung und die Anbieter schulisch organisierter Grundbildungen dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Bereichen.

<sup>2</sup> Sie stellen ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

**8 Qualifikationsverfahren****Art. 17** Zulassung

<sup>1</sup> Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung erworben hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür zugelassenen Bildungsinstitution;
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und glaubhaft macht, den Anforderungen der Abschlussprüfung gewachsen zu sein.

<sup>2</sup> Die für die Zulassung zu einem anderen Qualifikationsverfahren nach Artikel 32 BBV geforderte berufliche Praxis kann individuell verkürzt werden.

**Art. 18** Gegenstand, Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens

<sup>1</sup> Im Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Kompetenzen nach den Artikeln 5–7 erworben worden sind.

<sup>2</sup> In der Abschlussprüfung werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:

- a. praktische Arbeit:  
Die Abschlussprüfung dauert 6 Stunden und umfasst die Bereiche Ernährung und Verpflegung, Wohnen und Reinigungstechnik, Wäscheversorgung, Gästebetreuung und Service. Die Lerndokumentation darf als Hilfsmittel verwendet werden.
- b. Berufskennnisse:  
Die Abschlussprüfung dauert 4 Stunden, davon höchstens 1 Stunde mündlich, und umfasst die Bereiche Ernährung und Verpflegung, Wohnen und Reinigungstechnik, Wäscheversorgung, Gästebetreuung und Service, Administration, Gesundheits- und Sozialwesen.
- c. berufskundlicher Unterricht:  
Es zählt die Erfahrungsnote aus der Berufsfachschule; eine Prüfung findet nicht statt.

d. Allgemeinbildung:

Die Abschlussprüfung richtet sich nach dem entsprechenden Rahmenlehrplan des BBT.

<sup>3</sup> Ist die berufsbegleitende Grundbildung für Erwachsene im modularen System organisiert, so bildet jedes Modul einen Qualifikationsbereich.

**Art. 19** Bestehen

<sup>1</sup> Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4 oder höher bewertet ist; und
- b. die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

<sup>2</sup> Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus den gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche.

<sup>3</sup> Für die Berechnung der Gesamtnote zählen die Qualifikationsbereiche nach Artikel 18 Absatz 2 mit folgender Gewichtung:

- a. praktische Arbeit: doppelt;
- b. Berufskennnisse: einfach;
- c. berufskundlicher Unterricht: einfach;
- d. Allgemeinbildung: einfach.

<sup>4</sup> Die Erfahrungsnote ist das Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

<sup>5</sup> Ist die berufsbegleitende Grundbildung für Erwachsene im modularen System organisiert, so gilt das Qualifikationsverfahren als bestanden, wenn alle Module mit der Note 4 oder höher bewertet sind.

**Art. 20** Wiederholungen

<sup>1</sup> Die Wiederholung der Qualifikationsverfahren richtet sich nach Artikel 33 BBV.

<sup>2</sup> Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so wird für den Qualifikationsbereich «berufskundlicher Unterricht» die bisherige Erfahrungsnote beibehalten; wird der berufskundliche Unterricht wiederholt, so zählt die neue Erfahrungsnote.

**Art. 21** Spezialfälle

<sup>1</sup> Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung nach dieser Verordnung erworben, so wird statt der Erfahrungsnote der Berufsfachschule im berufskundlichen Unterricht der Qualifikationsbereich «Berufskennnisse» doppelt gewichtet.

<sup>2</sup> Hat eine lernende Person die Berufsmaturitätsprüfung bestanden oder ist sie definitiv ins letzte Semester des Berufsmaturitätsunterrichts promoviert worden, so ist sie von der Prüfung im Qualifikationsbereich «Allgemeinbildung» befreit. In diesem Fall wird das Ergebnis in der Allgemeinbildung für die Berechnung der Gesamtnote nicht mitgezählt.

## **9 Ausweise und Titel**

### **Art. 22**

<sup>1</sup> Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ).

<sup>2</sup> Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Fachfrau Hauswirtschaft EFZ/Fachmann Hauswirtschaft EFZ» zu führen.

<sup>3</sup> Im Notenausweis sind aufgeführt:

- a. die Gesamtnote;
- b. die Noten jedes Qualifikationsbereichs.

## **10 Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität in der Hauswirtschaft**

### **Art. 23**

<sup>1</sup> Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität in der Hauswirtschaft setzt sich zusammen aus:

- a. 5–7 Vertreterinnen und Vertretern des Verbandes Hauswirtschaft Schweiz;
- b. 2 Vertreterinnen und Vertretern der Fachlehrerschaft;
- c. je mindestens 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Bundes und der Kantone.

<sup>2</sup> Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.

<sup>3</sup> Die Kommission fällt nicht in den Geltungsbereich der Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996<sup>3</sup>.

<sup>4</sup> Sie konstituiert sich selbst.

<sup>5</sup> Sie hat folgende Aufgaben:

- a. Sie passt den Bildungsplan nach Artikel 11 den wirtschaftlichen, technologischen und didaktischen Entwicklungen laufend, mindestens aber alle 5 Jahre an. Dabei trägt sie allfälligen neuen organisatorischen Aspekten der beruflichen Grundbildung Rechnung. Die Anpassungen bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Buchstabe c.

<sup>3</sup> SR 172.31



- b. Sie beantragt beim BBT Änderungen dieser Verordnung, sofern die beobachteten Entwicklungen Regelungen dieser Verordnung, namentlich die Kompetenzen nach den Artikeln 5–7, betreffen.
- c. Sie gibt Empfehlungen über die Qualitätssicherung in der modularen berufsbegleitenden Bildung für Erwachsene ab.

## 11 Schlussbestimmungen

### Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Es werden aufgehoben:

- a. das Reglement vom 20. Mai 1999<sup>4</sup> über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung der Hauswirtschafterin;
- b. der Lehrplan vom 20. Mai 1999<sup>5</sup> für den beruflichen Unterricht der Hauswirtschafterin.

<sup>2</sup> Die Genehmigung des Reglements vom 20. September 2000 über die Einführungskurse für Hauswirtschafterin wird widerrufen.

### Art. 25 Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Lernende, die ihre Bildung vor dem 1. Januar 2005 begonnen haben, schliessen sie nach dem bisherigen Recht ab.

<sup>2</sup> Wer die Lehrabschlussprüfung für Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter bis zum 31. Dezember 2009 wiederholt, kann verlangen, nach bisherigem Recht beurteilt zu werden.

### Art. 26 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2005 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 17–22) treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

20. Dezember 2004

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Der Direktor: Eric Fumeaux

<sup>4</sup> BBl 1999 8606

<sup>5</sup> BBl 1999 8606

